

Die Abtreibungsfrage und die „Reichsfachschaft Deutscher Hebammen“ 1933-1945

Roman-Frank Oppermann, Anja Peters

1. Entwicklung des Forschungsprojektes und Forschungsfrage

Mit Unterstützung der Hochschule Neubrandenburg im Rahmen der Hochschulinternen Forschung (HIF) wurde im Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/2009 untersucht, welche Positionen die Reichsfachschaft Deutscher Hebammen, also die Einheitsorganisation dieses Berufes im Dritten Reich, zur Abtreibungsfrage einnahm. Ausgangspunkt des Forschungsprojektes war das Engagement des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management (GPM) im Kooperationsabkommen der Hochschule mit dem Verein für die Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse e.V. (EBB)

Im Zuge des Engagements des Fachbereichs fiel auf, dass es zwar etliche Untersuchungen zu den Zwangssterilisationen des Dritten Reichs gibt, Zwangsabtreibungen allerdings meistens in diesem Kontext betrachtet werden. Sie stellen bis jetzt kein eigenständiges Forschungsobjekt dar. Eine Ausnahme stellt hier Dr. Wiebke Lisner dar, die in ihrer Dissertation über Hebammen in Westfalen-Lippe 1933-1945 ein Kapitel dieser Thematik widmet¹. Aufgrund der professionellen Spezifik des Fachbereichs GPM und der Zusammenarbeit mit dem EBB wurde entschieden, die Position der Hebammen zu diesem Thema zu untersuchen.

Die Relevanz des Forschungsprojektes begründet sich zum einen aus einem prinzipiellen Bejahen der Notwendigkeit berufshistorischer Forschung. Die Beschäftigung mit der eigenen Berufsidentität und der

¹ a.a.O. S. 282 ff.

professionellen Tradition kommt nicht umhin, sich auch der Verstrickung in die Verbrechen des NS-Gesundheitswesens zu widmen. Diese Auseinandersetzung sind auch die so genannten „Heilhilfsberufe“ sowohl sich selbst als auch den Opfern schuldig. Donovan schrieb: „Das Berufsbild der Hebamme hat sich, beeinflusst durch die Rolle der Frau in der Gesellschaft über Generationen hinweg entwickelt, ihre Arbeit war schon immer praktisch orientiert und sollte stets in ihrem gesellschaftlichen und historischen Kontext gesehen werden.“²

Die Bearbeitung dieses Themas soll jedoch nicht den Anspruch von HebammenwissenschaftlerInnen negieren, eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin zu etablieren und sich von der Pflegewissenschaft zu emanzipieren. Gerade aber historische Forschungsarbeiten wurden in der jüngeren Vergangenheit häufig von Kolleginnen veröffentlicht, die aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen und Gesundheitsberufen kommen. Es scheint, als würde der externe Standpunkt es erleichtern, die Geschichte des Hebammenwesens gerade im NS zu untersuchen. Gleichzeitig versteht sich der Fachbereich GPM als interdisziplinär in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen.

Ein weiterer Relevanzaspekt ist die seit Jahren in Deutschland geführte Debatte um den § 218 und aktuell um Abtreibungen jenseits der 12. Schwangerschaftswoche. Berücksichtigt man das bereits Gesagte, muss die Geschichte der Abtreibung zur Analyse des gegenwärtigen Zustandes herangezogen werden. Hierbei wird deutlich, dass bisher vor allem die ärztliche Position untersucht wurde. Da die Hebammen im Dritten Reich jedoch eine wichtige Position in der Bevölkerungspolitik der NSDAP innehatten, schien es geboten, auch deren Standpunkt zu erforschen.

² Donovan, Patricia: Weitere Forschungsansätze. In: Cluett, Elizabeth R. et al. (Hg.): Hebammenforschung. Grundlagen und Anwendung. Bern – Göttingen – Toronto – Seattle. 2003. S. 228

2. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen 1918-1933

Bereits während des Deutschen Kaiserreichs 1871-1918 wurde lebhaft über die Bevölkerungsentwicklung diskutiert. Da sowohl Arbeiter als auch Soldaten benötigt wurden, wollte man die Geburtenrate steigern und stellte Abtreibung reichseinheitlich unter Strafe. Diese Bestrebungen verhinderten parteiübergreifend bis 1933 eine grundlegende Veränderung des Abtreibungsrechts³. Mit der Gründung der Weimarer Republik 1918 wurden die bestehenden Paragraphen 218-220 des Strafgesetzbuches zunächst unverändert übernommen. Abtreibung galt prinzipiell als strafbar; sowohl die betroffene Frau als auch ÄrztInnen, Hebammen und „EngelmacherInnen“ wurden zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt. Eine medizinische Indikation bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren war nicht vorgesehen. Tatsächlich wurden Eingriffe mit dieser Begründung jedoch ohne rechtliche Absicherung durchgeführt⁴.

Diesen politischen Bestrebungen stand die reale ökonomische Situation breiter Bevölkerungsschichten entgegen. Mit dem 1. Weltkrieg stieg die Zahl der erwerbstätigen Frauen stetig an, wobei ein Großteil der Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt war. Lange Arbeitszeiten gingen einher mit unzureichender Ernährung, kontinuierlicher Doppelbelastung durch Erwerbs- und Familientätigkeit und häufigen Schwangerschaften. Ein

³ vgl. Saatz, Ursula: § 218. Das Recht der Frau ist unteilbar. Über die Auswirkungen des § 218 und die Bewegung gegen die Abtreibungsgesetzgebung zur Zeit der Weimarer Republik. Münster 1991. S. 12 ff.

⁴ vgl. a.a.O. S. 18

Großteil der schwangeren Arbeiterinnen konnte die bestehenden Mutterschutzregelungen aus ökonomischen Gründen nicht wahrnehmen und arbeitete bis zur Entbindung. Hinzu kam die Wohnungsnot in den Städten, wo oft mehrköpfige Familien mit zusätzlichen Schlafgästen in einem einzigen Zimmer lebten. Für viele Familien stellte jedes weitere Kind eine kaum zu bewältigende Belastung dar. Schwangerschaftsverhütende Methoden waren de facto verboten, kaum bekannt und den meisten Frauen – denen die Verantwortung im Allgemeinen oblag – nicht zugänglich⁵.

Es gab jedoch im Reichstag Bestrebungen, das Abtreibungsverbot zu liberalisieren, so dass 1926 eine teilweise Reform der §§ 218-220 beschlossen wurde. Eine Liberalisierung fand allerdings nur insofern statt, als eine Abtreibung nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen geahndet wurde. Hingegen wurde das Strafmaß für die Ausführenden erhöht und auch die gewerbsmäßige Durchführung der Abtreibung strafrechtlich belangt. Diese Verschärfung betraf ÄrztInnen und Hebammen⁶. Eine Fristen- oder Indikationsdefinition, wie sie heute gängig sind, wurde nicht verabschiedet. Im Jahr 1927 führte eine Grundsatzentscheidung des Reichsgerichts dann zur Einführung der medizinischen Indikation in die Rechtsprechung, mit der Leben und Gesundheit der Schwangeren über das Leben des Ungeborenen gestellt wurde⁷. Ursula Saatz kommt in ihrer Untersuchung über die Geschichte des § 218 zu dem Schluss, dass sich während der Weimarer Republik für die Schwangeren im Vergleich zum Kaiserreich nichts Grundlegendes änderte⁸. Sie nennt Zahlen bis zu 7.200 wegen Abtreibung verurteilter Frauen

5 vgl. a.a.O. S. 32 ff.

6 vgl. a.a.O. S. 19

7 vgl. a.a.O. S. 20

8 vgl. ebd.

zwischen 1918-1933⁹. Dies erfasst sowohl die verurteilten Schwangeren als auch die AbtreiberInnen. Allerdings lassen sich daraus keine Schlüsse auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Abtreibungen ziehen, da die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher lag. Diese AbtreiberInnen waren oft unter hygienisch völlig unzureichenden Bedingungen tätig. Um die Abstoßung der Frucht zu erreichen, wurden Kräuter und Medikamente verabreicht, Einspritzungen in die Gebärmutter vorgenommen, quasi-operative Eingriffe mit spitzen Gegenständen durchgeführt, heiße Bäder genommen, oder die Frauen überanstrengten sich bewusst¹⁰. Besonders die Manipulationen an der Gebärmutter und die Verabreichung von Giften waren mit hohen Risiken für die Schwangeren verbunden: Perforationen der Gebärmutter führten zu schweren Infektionen, die häufig den Tod der Frauen oder dauerhafter Unfruchtbarkeit verursachten. Saatz geht davon aus, dass reichsweit 800.000 Abtreibungen im Jahr durchgeführt wurden¹¹. Man schätzte damals, dass jedes Jahr mehrere tausend Frauen in Deutschland an den Folgen einer Abtreibung starben.

3. Abtreibung zwischen Illegalität und Schein-Legalität im NS

3.1. Abtreibungen deutscher Frauen

Die juristische Bewertung der Abtreibung wurde im Dritten Reich aus zwei Gesichtspunkten heraus vorgenommen: Einerseits sollten „erbgesunde“ und „rassisch wertvolle“ Frauen davon abgehalten werden, Schwangerschaften abzubrechen. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“¹²

⁹ a.a.O. S. 21

¹⁰ vgl. a.a.O. s. 25 f.

¹¹ vgl. a.a.O. S. 25

¹² s. Exkurs

definierte hingegen, wer von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden sollte. Auch Schwangerschaften „fremdvölkischer Frauen“ waren unerwünscht. Das bedeutete: „Abtreibungsverbot und direkter oder indirekter Zwang zur Abtreibung existierten nebeneinander.“¹³

Bereits im Mai 1933 wurde mit der Wiedereinführung der §§ 219 und 220 Werbung für Abtreibungen und geeignete Medikamente unter Strafe gestellt.

Von diesem Verbot ausgenommen war das Bewerben von Hilfsmitteln oder Verfahren für medizinisch indizierte Abtreibungen. Es wurde also unterschieden zwischen medizinisch gebotenen und illegalen Abtreibungen¹⁴. Damit wurde die Beteiligung von ÄrztInnen an Zwangsabtreibungen juristisch ermöglicht.

Beantragten Frauen eine Abtreibung aus medizinischen Gründen, mussten sie ein kompliziertes Beurteilungsverfahren durchlaufen, an dem mehrere Gutachter beteiligt waren. Ein Schwangerschaftsabbruch wurde nur noch bei schwerer Erkrankung der Frau genehmigt. War der Tod der Schwangeren unabwendbar, wurde die Abtreibung abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung standen die Frauen bis zur Geburt unter ärztlicher Überwachung, um illegale Abtreibungen zu verhindern¹⁵.

Der § 218 galt ausdrücklich nicht für jüdische Frauen. Gleichwohl wurden Jüdinnen wegen Abtreibung bestraft, da man eine ungünstige Signalwirkung

13

Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“.

Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 59

14

vgl. Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“.

Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 59

15

vgl. a.a.O. S. 61

auf nichtjüdische Frauen und das Aufkommen gewerbsmäßiger Abtreibungen befürchtete. Die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bei Jüdinnen wurde weiter diskutiert, stellte sich jedoch aufgrund des Massenmordes an Jüdinnen und Juden nach 1940 nicht mehr¹⁶.

Abtreibungen waren ebenfalls legal und auch gewollt, wenn deutsche Frauen von „fremdvölkischen“ Männern schwanger wurden. Für die Väter bedeutete die Denunziation meistens den Tod. Die verhafteten Frauen mussten sich zwangsweise untersuchen lassen; die Entscheidung für oder wider eine Abtreibung hing von der „Rasseprüfung“ beider Eltern ab¹⁷.

Am 14.7.1933 wurde das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verabschiedet¹⁸. Das Gesetz regelte die Sterilisierung von Menschen mit vererbaren Erkrankungen, wobei psychiatrische Krankheitsbilder ausschließlich monokausal beurteilt wurden. Auch Alkoholismus konnte ein Grund für die Sterilisation sein.

In einer Erweiterungsbestimmung wurde 1935 festgelegt, dass bei schwangeren Frauen, die sterilisiert werden sollten, mit deren Einwilligung ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden durfte¹⁹. Es darf bezweifelt werden, dass diese Freiwilligkeit in der Praxis gegeben war.

Zur Einbettung in die Medizingeschichte des 19./20. Jahrhunderts muss darauf hingewiesen werden, dass die Debatte um Fortpflanzungsbeschränkungen für tatsächlich oder vermeintlich erkrankte Menschen bereits länger und in allen westlichen Ländern geführt worden

¹⁶ vgl. Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“.

Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupé Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 66

¹⁷ a.a.O S. 71

¹⁸ s. Anhang

¹⁹ ebd.

war. So befürworteten u.a. Alfred Grotjahn²⁰ und das Preußische Landesgesundheitsamt bereits 1910 Abtreibungen aus „eugenischer Indikation“²¹. Etliche Länder, u.a. Bundesstaaten der USA, verabschiedeten Gesetze zur Zwangssterilisation von Menschen, die als genetisch „minderwertig“ galten. Nirgends jedoch und weder vorher noch nachher wurde die planmäßige Fortpflanzungsselektion in solchem Umfang praktiziert wie während des „Dritten Reichs“. Schätzungen gehen davon aus, dass 200.000 bis 350.000 Menschen meist ohne ihre Einwilligung sterilisiert wurden²². Wie viele Sterilisationen mit Abtreibungen einhergingen, kann nicht gesagt werden.

Wendt fasst die den Frauen zugedachte bevölkerungspolitische Rolle wie folgt zusammen:

„Dieses Traditionserbe [bezogen auf eine Rede Hitlers zur Rolle der Frau, Anm. d. Verf.] erschien nunmehr freilich durch das eugenisch-rassistische »Zuchtdenken« und die bevölkerungspolitische Vorbereitung des Krieges ideologisch aufgeladen und pervertiert. Der Frau kam als »Gebärerin« und als Bewahrerin und Mehrerin der »völkischen Substanz« eine besondere Funktion zu. Gewollte Kinderlosigkeit erschien als »Fahnenflucht« und als »widernatürlich«, weil sie letztlich zum »Volkstod« führe; »Fortpflanzungsverweigerung« und Unfruchtbarkeit galten als Scheidungsgrund; Verstöße gegen den Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches (Abtreibungsverbot) wurden streng geahndet,

²⁰ deutscher Arzt und Eugeniker (1869-1931). Er war der radikalste Eugeniker der Weimarer Republik und sprach sich für Zwangssterilisationen und –asylierung aus, um die Gesellschaft von „Minderwertigen“ zu „reinigen“. Grotjahn war Mitglied der SPD und Reichstagsabgeordneter.

²¹ . Nowak, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Weimar 1980. S. 65

²² vgl. Lifton, Robert Jay: Ärzte im Dritten Reich. Stuttgart 1988. S. 32

*Geburtenkontrollzentren geschlossen; eine Diskussion über die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung war verpönt.*²³

3.2. Abtreibungen an osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen

Mit Kriegsbeginn 1939 wurde Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung der besetzten Länder zur Zwangsarbeit im Deutschen Reich gezwungen. Etwa 2 Millionen Frauen im Durchschnittsalter von 20 Jahren wurden nach Deutschland deportiert, die meisten aus Osteuropa²⁴. Die meisten dieser Frauen galten als „rassisch minderwertig“. Es blieb nicht aus, dass Zwangsarbeiterinnen Kinder zur Welt brachten bzw. schwanger wurden. So wies denn auch Reichsärzte- und –gesundheitsführer Leonardo Conti²⁵ 1940 in einem geheimen Runderlass an die Gesundheitsämter darauf hin, dass es in Hinblick auf „unerwünschten Nachwuchs“ die Möglichkeit gebe, in „nicht gesetzlich geregelten Fällen gleichfalls eine entsprechende Regelung herbeizuführen.“ Es dürfe aber nicht „dem Artfremden dabei bekannt gegeben werden, dass eine Schwangerschaftsunterbrechung aus

²³ Wendt, Bernd Jürgen: Das nationalsozialistische Deutschland. Opladen 2000. S. 68 f.

²⁴ vgl. Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 68

²⁵ Leonardo Conti (1900-1945), Sohn Nanna Contis, Arzt, Reichsärzte- und -gesundheitsführer seit 1939. Er war maßgeblich an der Verdrängung jüdischer ÄrztInnen beteiligt und zumindest teilweise verantwortlich für Euthanasieorde und Zwangsabtreibungen. Gemeinsam mit seiner Mutter setzte er sich für die Belange der deutschen Hebammen ein. Suizid in der Haft in Nürnberg

rassischen Gründen in Erwägung gezogen wird.²⁶ Hier wird die im Dritten Reich typische Verschleierungstaktik zwischen Scheinlegalität und Verschweigen deutlich²⁷. Zwar wurde eine menschenverachtende Praxis von oberster Stelle genehmigt und die/der einzelne Handelnde somit scheinbar der Verantwortung enthoben; gleichzeitig war man jedoch bemüht, möglichst wenig nach außen dringen zu lassen, da mit Widerstand zu rechnen war. So waren auch alle Zwangsarbeiterinnen, die den Schwangerschaftsabbruch in Oberdonau²⁸ verweigerten, der deutschen Sprache mächtig und somit in Kenntnis über den zu erwartenden Abbruch²⁹. Nachdem Conti gesonderte Entbindungsstätten für „fremdvölkische“ Frauen gefordert hatte, wurden die Zwangsarbeiterinnen in gesonderten Baracken entbunden. Dort wurden auch die Abtreibungen vorgenommen. Hebammen berichten auch von der Aufnahme schwangerer Zwangsarbeiterinnen als „Hauschwangere“ in Entbindungskliniken. Dort mussten sie schwere Arbeiten leisten und Untersuchungen zu Übungszwecken wie auch gesundheits- und lebensgefährliche Entbindungspraktiken über sich ergehen lassen³⁰.

Ab 1942 lag die Entscheidungsgewalt über Abtreibungen bei Polinnen beim „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“. Dieser Ausschuss war unmittelbar in die Planung und Umsetzung der Euthanasie-Aktion „T4“ involviert, d.h. die

²⁶ zitiert aus Donhauser, Johannes: Das Gesundheitsamt im

Nationalsozialismus. Gesundheitswesen 2007. 69. Jg. S33

²⁷ Ähnlich ging man bei der Tarnung der Euthanasie-Aktionen „T4“ und „14f13“ vor. Auch hier drang schnell die Wahrheit nach außen.

²⁸ Oberösterreich

²⁹ vgl. Schwarzenberger, Julia: Hebammen im Nationalsozialismus. Linz 2008. S. 74

³⁰ vgl. Grabrucker, Marianne: Vom Abenteuer der Geburt. Die letzten Landhebammen erzählen. Frankfurt/Main 1992. S. 108 ff.

Selektion aus eugenischen und rassistischen Gründen wurde hier in einer Hand zusammengeführt³¹.

War der Vater des Kindes „germanisch“, wurden beide Eltern von der SS „rassisch überprüft“; die Entscheidung über eine Abtreibung hing von dieser Überprüfung ab und war willkürlich³². Es kam vor, dass Schwangerschaftsabbrüche noch im sechsten und siebten Schwangerschaftsmonat vorgenommen wurden³³. Seit 1944 konnten die Anträge auf Abtreibung nicht nur von den betroffenen Frauen mehr oder minder freiwillig sowie von allen ÄrztInnen, sondern auch von den Arbeitgebern, Betriebsleitern und Arbeitsämtern gestellt werden. Die Abtreibungen sollten möglichst von ausländischen ÄrztInnen vorgenommen werden³⁴. „Gutrassische“ Kinder wurden ihren Müttern nach der Geburt entzogen³⁵.

Dass das nationalsozialistische Deutschland schwangere Zwangsarbeiterinnen ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit oder das Leben ihrer Kinder ausbeutete, wird aus einem Artikel Leonardo Contis deutlich, der 1944 erschien:

³¹ vgl. Donhauser, Johannes: Das Gesundheitsamt im Nationalsozialismus. Gesundheitswesen 2007. 69. Jg. S34

³² vgl. Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 68 ff.

³³ vgl. Schwarzenberger, Julia: Hebammen im Nationalsozialismus. Linz 2008. S. 74

³⁴ ebd.

³⁵ vgl. Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 70

„Im Hinblick auf die Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen taucht immer wieder die Ansicht auf, daß ein Interesse an dem Geborenwerden zukünftiger Ostarbeiterhilfskräfte bestehe. Hierzu muß betont werden, daß diese Ansicht völlig abwegig ist. Es besteht ein dringendes Kriegsinteresse daran, daß die Ostarbeiterinnen jetzt in der Rüstungsproduktion arbeiten. Sich um die Zahl zukünftiger Ostarbeiter oder –arbeiterinnen Gedanken zu machen, besteht angesichts der bevölkerungspolitischen Lage nicht die mindeste Veranlassung. Eine solche Meinung läßt die völlige Unkenntnis der Sachlage und mangelndes Verständnis für die bevölkerungspolitischen Fragen erkennen.“³⁶

3.3. Abtreibungen in den Konzentrationslagern

Während „gesunden“, „deutschen“ Frauen die Möglichkeit zum legalen Schwangerschaftsabbruch verwehrt wurde und gleichzeitig „erbkrankte“ und „rassisch minderwertige“ Frauen scheinlegal zur Abtreibung gezwungen wurden, lebten schwangere KZ-Häftlinge im völlig rechtsfreien Raum und waren den Entscheidungen der KZ-ÄrztInnen ausgeliefert. Die US-amerikanische Pflegewissenschaftlerin Susan Benedict zitiert eine Gefangene in Ravensbrück:

“One female physician inmate, Dr. Helene Goudsmit, testified:

One, amongst others, of the consequences of the bad hygienic conditions was the systematic death of ALL new-born children, whose mothers were

³⁶ zitiert aus Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“.

Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993. S. 71

*unable to feed them because of their own undernourishment; this of course refers to the period during which I was at the camp. I myself saw German women (who had been interned for Rassenschande - relations of a child by a non-German) who had been pregnant and undergone an abortion by [Dr.] Orendi. It was customary to wait on purpose until the seventh or eighth month of pregnancy before carrying out the abortion; this greatly increased the risk during the surgical intervention because of the delay of this intervention and because of the bad general physical conditions of the women due to their internment.*³⁷

Besonders für jüdische Gefangene stellte eine Schwangerschaft eine unmittelbare Lebensgefahr dar. Lifton beschreibt in seinem Buch über Ärzte im „Dritten Reich“:

*„SS-Ärzte (so Höss) hätten an »fremdvölkischen« Frauen Abtreibungen vorgenommen. Ob damit auch jüdische Frauen gemeint waren oder nicht (die ja eigentlich zu einer gesonderten Kategorie gehörten), jedenfalls nahmen jüdische Häftlingsärzte heimlich Abtreibungen an jüdischen Frauen vor, nachdem man herausgefunden hatte, daß bei ihnen Schwangerschaft den sofortigen Weg in die Gaskammer bedeutete.*³⁸

³⁷ Benedict, Susan: The Nadir of Nursing. Nurse-Perpetrators of Ravensbrück Concentration Camp.

[http://www.baycrest.org/lf Not Now/Volume 3 Spring 2002/default_7301.as.12.01.2009](http://www.baycrest.org/lf_Not_Now/Volume_3_Spring_2002/default_7301.as.12.01.2009). 20:07

³⁸ Lifton, Robert Jay: Ärzte im Dritten Reich. Stuttgart 1988. S. 177

Die Sorge um das Überleben der Schwangeren zwang die ÄrztInnen letztendlich auch zur Tötung Neugeborener:

„Und es gab eine dritte Form des Tötens, an der Häftlingsärzte beteiligt waren: die heimlichen Abtreibungen und das Umbringen der Neugeborenen nach heimlichen Entbindungen, da schwangere Frauen (insbesondere Jüdinnen) oder Wöchnerinnen von der SS getötet wurden.“

Wie viele Kinder durch heimliche Abtreibungen und Tötung in den Konzentrationslagern umkamen, lässt sich nicht schätzen. Jedes Einzelne aber war ein Opfer des „Dritten Reichs“ und seiner unmenschlichen Rassenideologie.

4. Hebammen und Abtreibungen im NS

Hebammen waren verpflichtet, „(...) Beobachtungen, welche die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren, (...) oder sonst ein Vergehen gegen das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes vermuten lassen“ dem Amtsarzt zu melden³⁹. Während in § 18 noch eine Soll-Bestimmung formuliert wurde, schrieb § 42 derselben Dienstordnung verpflichtend vor:

„(2) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eingetretene Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt (bis 40 cm) ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen, soweit nicht der hinzugezogene Arzt die Anzeige erstattet hat.“⁴⁰

³⁹ § 18 (1) Dienstordnung für Hebammen vom 16.2.1943, erlassen durch den Reichsminister des Innern. In Vertretung: L. Conti

⁴⁰ a.a.O. § 42 (2)

Außerdem waren Hebammen verpflichtet, Neugeborene mit angeborenen Behinderungen sowie Eltern mit Verdacht auf Erbkrankheiten zu melden⁴¹. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde besonders untersucht, wie sich Nanna Conti⁴² als Leiterin der Reichsfachschaft zur Abtreibungsfrage positionierte. Dies ist wesentlich, da die Berufsorganisation wie alle nationalsozialistischen Verbände nach dem „Führerprinzip“ organisiert war, d.h. dass die Anordnungen der Leiterin verbindlich für alle Mitglieder und somit für alle deutschen Hebammen waren. Zwar erschienen zahlreiche Artikel in der Verbandszeitschrift, Nanna Conti selbst äußerte sich namentlich jedoch nur selten zu dieser Thematik. Exemplarisch wird hier ein Artikel aus dem Jahr 1944 vorgestellt. Darin stellte sie einen Beitrag von Dr. Lauterwein aus Berlin im Zentralblatt für Gynäkologie über Schwangerschaftsabbrüche aus gesundheitlichen Gründen vor⁴³. Es fällt auf, dass Conti den Artikel nicht zitiert, sondern sich die Positionen des Autors zu eigen macht, teilweise kommentiert und anscheinend auch ergänzt. Somit können die Aussagen darin als ihre eigenen gewertet werden. Es werden folgende Zahlen genannt: Von 1935-1940 wurden 14 343 Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung z.T. mit Antrag auf Sterilisierung gestellt, von denen 9701 genehmigt wurden. Unter den 4072

41 vgl. dazu auch Lisner an anderer Stelle in diesem Band

42 Nanna Conti (1881-1951), Hebamme in Berlin, seit 1933 Leiterin der Reichsfachschaft Deutscher Hebammen. Sie setzte sich stark für das Reichshebammengesetz und allgemein für eine Verbesserung der Arbeitssituation v.a. der freiberuflichen Hebammen ein. Conti war Verfechterin der Hausgeburt. Sie war in ihren zahlreichen Artikeln offen antisemitisch und rassistisch. Strafverfolgung nach 1945 nicht bekannt.

43

¹ Conti, Nanna: Referate. Unterbrechung der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen. In: Die Deutsche Hebamme. 59. Jg. 1944. S. 33

abgelehnten Anträgen traten 62 Todesfälle der betroffenen Frauen u.a. wegen Lungentuberkulose, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Gestose und Krebserkrankungen auf. Conti/Lauterwein stellt fest:

Wenn man nun berechnet, wie viele junge Leben durch die Ablehnung der Anträge gewonnen wurden und damit die 62 Todesfälle vergleicht, außerdem in Rechnung stellt, daß gewisse Todesfälle bei Geburten immer einmal erfolgen und unvermeidlich sind, dann zeigt der Gesamtüberblick eine recht günstige Lage.“

Warum die übrigen abgelehnten Anträge gestellt wurden, wird nicht erwähnt. Unter den abgelehnten Anträgen mit Todesfolge waren auch solche, in denen die Schwangere, „die ohnehin unter allen Umständen dem Tode geweiht waren“. Ob diese Schwangerschaften ausgetragen wurden und die Kinder überlebten, wird ebenfalls nicht erwähnt.

Besonders sticht folgender Absatz hervor:

*„Es wurden 1932 nach Stadler 34 698 Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung im Altreich genehmigt, ohne die Unzahl der Schwangerschaften, die sonst noch entfernt wurden. Sowohl die Mütter als auch die Ärzte sehen heute die Unterbrechung einer Schwangerschaft mit durchaus anderen Augen an als vor der Machtübernahme, **wobei keinen Augenblick vergessen werden darf, daß die größten Befürworter oder auch Täter bei Schwangerschaftsunterbrechungen aller Art stets die jüdischen Ärzte waren.**“*

Die Begriffe „Altreich“ und „Machtübernahme“ waren zeittypisch. Es darf angezweifelt werden, ob wirklich „die Mütter“ die Abtreibungsfrage grundsätzlich anders sahen, zumal der Zugang zu Verhütungsmitteln stark erschwert war. Die Anzahl der abgelehnten Anträge und die Strafverschärfung bis hin zur Todesstrafe für AbtreiberInnen weist darauf

hin, dass zahlreiche Abtreibungen gewollt waren und illegal durchgeführt wurden. Der Vorwurf gegen „die jüdischen Ärzte“ wurde von Conti in Fettdruck geschrieben. Er entspricht der antisemitischen Propaganda im NS und spiegelt Contis durchgängig so geäußerte Meinung wieder.

Im selben Jahr berichtet Conti über die Verurteilung einer Abtreiberin in Chemnitz zum Tode. Dieser kurze Bericht fällt deshalb vor, weil er im Gegensatz zu anderen Kurzmitteilungen von Nanna Conti persönlich gekennzeichnet war⁴⁴. Stand die „Reichshebammenführerin“ öffentlich hinter diesen Verurteilungen, konnte dies durchaus unterschwellig drohend für die Hebammen sein. Nichtsdestotrotz wurden alleine 1937-1939 171 Hebammen wegen Durchführung von Abtreibungen verurteilt⁴⁵.

5. Zusammenfassung

Es existierte im NS ein eindeutiges und von der Verbandsführung unwiderrprochenes Verbot für Hebammen, Abtreibungen vorzunehmen. Gleichzeitig hatten Schwangere kaum legale Möglichkeiten, ärztlich abtreiben zu lassen, während die Hebammen das notwendige Wissen besaßen und in die Lebenswelt der Frauen eingebunden waren⁴⁶. Gleichzeitig waren sie in das Erfassungssystem zur Aussonderung

⁴⁴ N.C.: Abtreibung mit dem Tode bestraft. In: Die Deutsche Hebamme. 59. Jg. 1944. S. 100

⁴⁵ Lisner, Wiebke: „Hüterinnen der Nation“. Hebammen im Nationalsozialismus. Frankfurt/Main - New York 2006. S. 288

⁴⁶ vgl. dazu auch Lisner an anderer Stelle in diesem Band

behinderter und kranker Kinder und ihrer Eltern eingebunden, was von der Verbandsführung begrüßt und unterstützt wurde⁴⁷.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass Nanna Conti und damit die Berufsorganisation der deutschen Hebammen mit dem NS-Regime völlig konform ging und es in der Umsetzung seiner Ideologie im Gesundheitswesen unterstützte. Dabei standen nicht die Interessen der Schwangeren und ihrer Kinder im Vordergrund. Das Schicksal der Einzelnen wurde dem Schicksal des „Volkes“ untergeordnet, Jüdinnen in ihrer Existenz bedroht und ermordet und Zwangsarbeiterinnen aus ökonomischen Gründen zu Abtreibungen gezwungen. Widerstand der Hebammen gegen die Politik ihrer „Führerin“ kann – wie insgesamt in Deutschland – nicht festgestellt werden.

Literatur

Dienstordnung für Hebammen vom 16.2.1943, erlassen durch den Reichsminister des Innern. In Vertretung: L. Conti

Preußisches Gesetz über die öffentliche Krüppelfürsorge, 6.5.1920. Zitiert aus Gebauer, O.: Wichtige Mitteilung für alle Hebammen. In: Allgemeine Deutsche Hebammenzeitung. 1920. 55.Jg. S. 223

Benedict, Susan: The Nadir of Nursing. Nurse-Perpetrators of Ravensbrück Concentration Camp.

47

Nanna Conti äußerte sich häufig und bejahend zu dieser Thematik. Leonardo Conti wies die Hebammen ausdrücklich auf ihre Meldepflicht hin. Vgl. dazu Tiedemann, Kirsten: Hebammen im Dritten Reich. Über die Standesorganisation für Hebammen und ihre Berufspolitik. Frankfurt/Main 2001

[http://www.baycrest.org/lf Not Now/Volume 3 Spring 2002/default_7301.as12.01.2009.20:07](http://www.baycrest.org/lf_Not_Now/Volume_3_Spring_2002/default_7301.as12.01.2009.20:07)

Conti, Nanna: Referate. Unterbrechung der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen. In: Die Deutsche Hebamme. 59. Jg. 1944. S. 33
N.C.: Abtreibung mit dem Tode bestraft. In: Die Deutsche Hebamme. 59. Jg. 1944. S. 100

Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staube Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993

Donhauser, Johannes: Das Gesundheitsamt im Nationalsozialismus. Gesundheitswesen 2007. 69. Jg. S1-S128

Donovan, Patricia: Weitere Forschungsansätze. In: Cluett, Elizabeth R. et al. (Hg.): Hebammenforschung. Grundlagen und Anwendung. Bern – Göttingen – Toronto – Seattle. 2003

Grabrucker, Marianne: Vom Abenteuer der Geburt. Die letzten Landhebammen erzählen. Frankfurt/Main 1992

Jütte, Robert: Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart. München 1993

Ley, Astrid: Zwangssterilisation und Ärzteschaft. Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934-1945. Frankfurt a. Main – New York. 2003

Lifton, Robert Jay: Ärzte im Dritten Reich. Stuttgart 1988

Lisner, Wiebke: „Hüterinnen der Nation“. Hebammen im Nationalsozialismus. Frankfurt/Main - New York 2006

Makowski, Christine Charlotte: Eugenik, Sterilisationspolitik, „Euthanasie“ und Bevölkerungspolitik in der nationalsozialistischen Parteipresse. Husum 1996

Nowak, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Weimar 1980

Peters, Anja: Der Geist von Alt-Rehse. Die Hebammenkurse an der Reichsärzteschule 1935-1941. Frankfurt/Main 2005

Schumann, Marion: Westdeutsche Hebammen zwischen Hausgeburtshilfe und klinischer Geburtsmedizin (1945-1989). In: Bund Deutscher Hebammen e.V.: Zwischen Bevormundung und beruflicher Autonomie. Die Geschichte des Bundes Deutscher Hebammen. Karlsruhe 2006

Schumann, Marion: Vom Dienst an Mutter und Kind zur Dienstleistung in der Klinik. Die Transformation des Hebammenberufs in der Bundesrepublik zwischen 1950 und 1975. Diss. Hannover 2007

Schwarzenberger, Julia: Hebammen im Nationalsozialismus. Linz 2008

Tiedemann, Kirsten: Hebammen im Dritten Reich. Über die Standesorganisation für Hebammen und ihre Berufspolitik. Frankfurt/Main 2001

Tiedemann Kirsten/Huhn, Irmengard: Die Zeit des Faschismus (1933-1945). In: Bund Deutscher Hebammen e.V.: Zwischen Bevormundung und beruflicher Autonomie. Die Geschichte des Bundes Deutscher Hebammen. Karlsruhe 2006

Wolff, Horst-Peter (Hg.): Biographisches Lexikon zur Pflegegeschichte. "Who was who in nursing history?" Band 2. München - Jena 2001

Saatz, Ursula: § 218. Das Recht der Frau ist unteilbar. Über die Auswirkungen des § 218 und die Bewegung gegen die Abtreibungsgesetzgebung zur Zeit der Weimarer Republik. Münster 1991

Schultze-Caspar, Astrid: Die Diskussion um die Reform des § 218 zur Zeit der Weimarer Republik im Deutschen Reichstag und unter den Ärzten. Diss. Frankfurt/Main 1981

Staupe Gisela/Vieth, Lisa (Hrsg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden - Berlin 1993

Steppe, Hilde: Das Selbstverständnis der Krankenpflege in ihrer historischen Entwicklung. In: Pflege, Jg. 13. 2.2000. S. 77-83

Steppe, Hilde: Die historische Entwicklung der Krankenpflege als Beruf. In: Deutsche Krankenpflegezeitschrift. Beil., Jg. 38.5.1985. S. 2-11

Steppe, Hilde: Krankenpflege ab 1933. In: Die Schwester/Der Pfleger, Jg. 29. 5. 1990. S. 363-366

Steppe, Hilde (Hg.): Krankenpflege im Nationalsozialismus, Frankfurt/Main 2001

Stommer, Rainer (Hg.): Medizin im Dienste der Rassenideologie. Die „Führerschule der Deutschen Ärzteschaft“ in Alt Rehse. Berlin 2008

Wendt, Bernd Jürgen: Das nationalsozialistische Deutschland. Opladen 2000

Wittneben, Karin: Die Entwicklung der beruflichen und wissenschaftlichen Pflegeausbildung in den USA von 1872 – 1990. In: Mischo-Kelling Maria, Wittneben Karin: Pflegebildung und Pflegetheorien. München – Wien - Baltimore 1995. S. 9 – 33